



GUT BERATEN
HANDELN.

NEUER GAV PER 1.1.2025 FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSBEREICH IN DER REGION BASEL

Der aktuelle GAV für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel stammt aus dem Jahre 2001. Seither gab es kleinere Anpassungen in den Jahren 2005, 2006 und 2009. Nun wurde der neue GAV generell überarbeitet und erfuhr sprachliche Anpassungen mit einem besonderen Fokus auf genderneutrale Formulierungen. Diese Änderungen stellen sicher, dass der Vertrag zeitgemäss und diskriminierungsfrei ist. Neu wird auch alle drei Jahre eine automatische Überprüfung und Aktualisierung des GAV vorgenommen.

Eine wichtige Neuerung ist, dass nun auch Praktikantinnen und Praktikanten (Art. 2 Geltungsbereich) explizit dem GAV unterstellt sind. Im Bereich der Kündigungen (Art. 16) sowie des Kündigungsschutzes (Art. 17) wurden weitere wichtige Bestandteile zugunsten von älteren Angestellten vereinbart. Vor der Kündigung einer oder eines langjährigen älteren Angestellten muss der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht Rechnung tragen. Es wird empfohlen, diese Angestellten vor Aussprache einer Kündigung zu informieren, anzuhören und nach Lösungen für die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zu suchen oder eine Bewährungsfrist zu vereinbaren.

Allen Unternehmen wird bei Entlassung und Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen, unabhängig von der Anzahl der Angestellten bzw. der Anzahl von Entlassungen (Art. 18), empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf soziale Härtefälle zu legen und diese im Rahmen der Möglichkeiten zu verhindern bzw. zu mildern. Dementsprechend sollen die Empfehlungen in Anhang II sinngemäss Beachtung finden. Für viele Angestellte gibt es im Bereich vom Ferienanspruch Vorteile. Neu profitieren die Angestellten bereits ab dem 40. Altersjahr von einer graduellen Erhöhung.

Geltender GAV		Revidierter GAV (per 1.1.2025)	
Ferienanspruch bei 5-Tage-Woche im Minimum	20 Tage	Ferienanspruch bei 5-Tage-Woche im Minimum	20 Tage
Jugendliche bis 20. Altersjahr und während Lehrverhältnis	25	Jugendliche bis 20. Altersjahr und während Lehrverhältnis	25
vom Kalenderjahr in dem		vom Kalenderjahr in dem	
das 46. AJ vollendet wird	21	das 40. AJ vollendet wird	21
das 47. AJ vollendet wird	22	das 41. AJ vollendet wird	22
das 48. AJ vollendet wird	23	das 42. AJ vollendet wird	23
das 49. AJ vollendet wird	24	das 43. AJ vollendet wird	24
das 50. AJ vollendet wird	25	das 44. AJ vollendet wird	25
das 60. AJ vollendet wird	30	das 60. AJ vollendet wird	30

Sofern es die Strukturen und die Grösse der Firma sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlauben, empfehlen die Sozialpartner im Interesse der Förderung und der Arbeitsplatzattraktivität den Jugendlichen 30 Tage und den Angestellten 25 Tage Ferien pro Jahr zu gewähren.

Des Weiteren gibt es zusätzlich gesetzliche Anpassungen, sowie neue Artikel, die wir Ihnen nachstehend aufgelistet haben:

- **Art. 36: Urlaub des andern Elternteils nach Art. 329g OR**
- **Art. 37/38: Anspruch zusätzlicher Taggelder im Falle des Todes der Mutter bzw. des anderen Elternteils**
- **Art. 39: Adoptionsurlaub**
- **Art. 40: Urlaub für die Betreuung von Angehörigen (Art 329h OR)**
- **Art. 41: Urlaub für die Betreuung schwer kranker Kinder (Art. 329i OR)**
- **Art. 51 bis Art. 53: Regelung Taggeldentschädigung der oben erwähnten Urlaube**

Der Arbeitgeber muss neu seine Angestellten über den wesentlichen Vertragsinhalt bzgl. Kollektiv-Krankentaggeldversicherung und dessen Änderungen sowie eine Vertragsauflösung informieren.

Krankentaggeldversicherungen können für Grenzgängerinnen und Grenzgänger besondere Bestimmungen vorsehen z.B. kein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Bei einem Unfall entrichtet der Arbeitgeber während der beiden Karenztage neu 100 Prozent des Gehalts.

Die Sozialpartner laden Firmen aus dem Dienstleistungsbereich ausdrücklich ein, sich dem freiwilligen GAV anzuschliessen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Hansjörg Regenass
Vizedirektor, GL-Mitglied,
Bereichsleiter Finanz und Lohn
Dipl. Treuhandexperte, MAS FH Treuhand u.
Unternehmensberatung
Tel.: +41 61 467 96 46
hansjoerg.regenass@ageba.ch

